

5.4 PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER (PRUEF)

1. Zulassung zur Schiedsrichterprüfung

- 1.1 Schiedsrichterkandidaten werden von Vereinen ihren zuständigen Landesverbänden vorgeschlagen. Der Verband entscheidet dann über die Zulassung der Kandidaten.
- 1.2 Der ÖBGV (Schiedsrichterwesen) bestimmt zusammen mit den betreffenden Landesverbänden Termine, an denen die Schiedsrichterkandidaten ihre Prüfung ablegen können.

2. Prüfungsbestimmungen

- 2.1 Die Prüfung zur Schiedsrichterlizenz ist eine Klausurarbeit, die sich aus einer schriftlichen und einem, unmittelbar anschließenden, mündlichen Teil zusammensetzt. Bei dieser Prüfung dürfen keinerlei Hilfsmittel verwendet werden.
- 2.2 Der Prüfungsstoff für die gesamte Prüfung umfasst folgende Gebiete:
 - 2.2.1 Regelwerk des ÖBGV
 - 2.2.2 Handbuch der WMF
 - 2.2.3 Schiedsrichterordnung des ÖBGV
 - 2.2.4 Entscheidungen anhand von Beispielen

Die Fragensammlung wird von der Geschäftsstelle des ÖBGV unter Verschluss gehalten.
- 2.3 Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:
 - 2.3.1 Dem Vorsitzenden (ÖBGV-Präsident oder dessen Stellvertreter)
 - 2.3.2 Einem Beisitzer (Leiter des Schiedsgerichtswesens oder dessen Stellvertreter)
 - 2.3.3 Je einem bevollmächtigten Vertreter jener Verbände, aus denen Kandidaten zur jeweiligen Prüfung zugelassen sind.
- 2.4 Bei der schriftlichen Klausurarbeit hat der Kandidat Fragen eines vom Schiedsrichterwesen des ÖBGV ständig zu ergänzenden Fragebogens zu beantworten. Für diese Prüfung ist ein angemessener Zeitraum festgesetzt. Während dieser Prüfung ist mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates anwesend.

- 2.5 Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch die Feststellung der erreichten Punktezahl. Diese Verbesserung wird durch den Prüfungssenat mit den Kandidaten durchgeführt. Wird die vorgeschriebene Punkteanzahl nicht erreicht, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.
- 2.6 Hat der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so wird diesem die Schiedsrichterlizenz unverzüglich ausgestellt.
- 2.7 Die Schiedsrichterlizenz muss neben den Personaldaten das Datum der bestandenen Prüfung enthalten.
- 2.8 Für die Prüfung wird pro Kandidat, unbeschadet seines Prüfungserfolges, eine Prüfungsgebühr eingehoben, deren Höhe vom ÖBGV zu beschließen ist.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Verlängerung der Schiedsrichterlizenz:
Alle geprüften Kandidaten des ÖBGV haben innerhalb von 2 Jahren an einem Ergänzungslehrgang teilzunehmen, ansonsten verfällt die Schiedsrichterlizenz.
- 3.2 Jeder geprüfte Schiedsrichter soll mindestens einmal pro Jahr als Schiedsrichter eingesetzt werden.

4. Schiedsrichterlizenzentzug

- 4.1 Für den Entzug der Schiedsrichterlizenz in 1. Instanz ist ausschließlich das Schiedsrichterreferat des ÖBGV zuständig.
- 4.2 Ein begründeter Antrag auf Entzug der Schiedsrichterlizenz kann
 - 4.2.1 von der TK des ÖBGV, sowie
 - 4.2.2 von einem Landesverband des ÖBGV gestellt werden.
- 4.3 Das Schiedsrichterreferat des ÖBGV entscheidet in einer nicht öffentlichen Sitzung mit Parteiengehör. Die Parteien sind ein Vertreter des Antragstellers, sowie der betroffene Schiedsrichter.
- 4.4 Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterreferats des ÖBGV steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung beim Rechtsausschuss des ÖBGV zu.
- 4.5 Kommt ein Schiedsrichter während der zweijährigen Lizenzgültigkeit nicht zum Einsatz, so muss eine neuerliche Prüfung abgelegt werden, da andernfalls die Lizenz automatisch entzogen wird.